

BUNDESGERICHTSHOF

BLw 8/98

BESCHLUSS

vom

8. Juli 1998

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Zahlung einer Abfindung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 8. Juli 1998 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
- gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des Landwirtschaftssenats des Thüringer
Oberlandesgerichts in Jena vom 20. Novem-
ber 1997 wird auf Kosten der Antragsgeg-
nerin, die dem Antragsteller auch die au-
ßergerichtlichen Kosten des Rechtsbe-
schwerdeverfahrens zu erstatten hat, als
unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwer-
deverfahren wird auf 109.728,41 DM fest-
gesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil keine der
in § 24 LwVG genannten Voraussetzungen gegeben ist.

Das Beschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zu-
gelassen. Da hiergegen eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht
stattfindet, ist die Entscheidung für den Senat bindend (st.
Rspr., vgl. BGH, Beschl. v. 12. Februar 1963, V BLw 37/62,
RdL 1963, 66). Mangels Zulassung wäre das Rechtsmittel daher

- 3 -

nur dann zulässig, wenn die Beschwerdeführerin einen Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG) dargelegt hätte (vgl. hierzu näher BGHZ 89, 149 ff). Das ist aber nicht der Fall. Sie macht lediglich geltend, das Beschwerdegericht habe den geltend gemachten Anspruch vom Grunde her nicht ausreichend ermittelt, habe Parteivorbringen zur Rückerstattung von eingebrachtem Inventar nicht berücksichtigt und andere Verfahrensfehler begangen. Dies macht das Rechtsmittel jedoch nicht zulässig und hätte nur auf eine zulässigerweise erhobene Abweichungsrechtsbeschwerde hin beschieden werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Hagen

Vogt

Wenzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)